

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen

Per Mail an:

j.polifka-avila.8kng4bz2pb@fragdenstaat.de

Ihr Antrag nach IFG NRW vom 04.01.2021

BESCHEID

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in),

vielen Dank für Ihre Anfrage auf Informationszugang vom 04.01.2021. Wie Sie uns schon mitteilen, wurde eine gleichlautende Anfrage bereits gestellt und im Oktober letzten Jahres beantwortet. Gerne teilen wir Ihnen unsere Antwort zu den Dienstwagenkosten ebenfalls mit.

Die Fragen 1 bis 3 beantworten wir wie folgt:

Der VRR AöR sind in den Jahren 2015 bis 2019 für Dienstwagen Gesamtkosten in Höhe rund von 564.376 Euro entstanden. Die Fahrzeuge der Vorstände werden zurzeit geleast. Die Leasingkosten belaufen sich auf 79.498 Euro für die letzten 5 vollen Jahre. Die Betriebskosten belaufen sich insgesamt auf 484.878 Euro für die letzten 5 Jahre.


Die Frage 4 beantworten wir wie folgt:

Eine Regelung, wonach Vorstände beim Ausscheiden Dienstfahrzeuge erhalten gibt es nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald R.F. Lünser



José Luis Castrillo

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an

Ansprechpartner
Kundenmanagement

Telefon
0209 1584-0

Fax
0209 1584123-355

E-Mail
info@vrr.de

Unser Zeichen
I31

Gelsenkirchen,
11. Januar 2021

Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR

Augustastraße 1
45879 Gelsenkirchen

www.vrr.de
Telefon 0209 1584-0

Vorstand:
Ronald R.F. Lünser
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Erik O. Schulz

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 0201 8810-830

USt.-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BIC: WELADED1GEK
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

Hbf Gelsenkirchen

die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).